

1776

Nov. 26. Ist dem Regiment die Anweisung 29. Mai 1776 vom Durchlauf-
 ligen Landesherrn zu Wabern gütigst vorkommender Verordnung
 wie in Zukunft die Bataillons formirt werden sollen, commu-
 nicirt worden.

v. 28^{ten} dem Befehl daß die vom Feind gemachte eroberte Hauptstük-
 kist reinirt oder zum Aufbruch gebracht werden und bei
 sich mit dem Ordre in der Hand davor sein seif befinden
 bleiben sollen.

v. 29^{ten} Solltan die mündlichen Listen zum Einsehten parat geful-
 lan werden.

v. 30^{ten} Größte Ordre, daß das Commando in dem Fort Indepen-
 denz alle 48 Stunden abgelöst wird.

December

v. 1^{ten} Befehl des Hrn. Generalen des Hrn. General. Lintu. von
 Trunphausen, daß alle Hände das ganze Commando von
 dem Capit. in Fort Independenz wachen und davon wir-
 mung ohne feindliche Vorposten beurlaubt werden soll.

2., Wenn ein geimeyner über marodiren fliehen geschehen,
 so soll der Officier, von dessen Commando die Leute

sind